

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Oktober 2012	Nr. 31
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES Seite

Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) an der Hochschule
für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - FuE-O - 227
Vom 11. Juli 2012.....

**Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE)
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
– FuE-O – vom 11.07.2012**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 11.07.2012 gemäß § 10 Absatz 2 i. V. m. § 63 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 1. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1407) und Artikel 16 der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 15. Juli 2009 (Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes vom 15. Juni 2012) folgende Ordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Inhaltsübersicht

Ziele und Rahmenbedingungen der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 1 Ziele

§ 2 Rahmenbedingungen

Organisation der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 3 Forschungskoordination

§ 4 FuE-Projektleitung

§ 5 In-Institute

Beratungs- und Entscheidungsgremien der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 6 Forschungsbeirat

§ 7 *Dialog Forschung*

Beantragung und Förderung von FuE-Projekten

§ 8 Antragsverfahren

§ 9 Förderentscheidung und -annahme

§ 10 Informations- und Berichtspflicht

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Ziele und Rahmenbedingungen der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 1 Ziele

Die Ziele der angewandten FuE im Sinne des § 62 Absatz 1 FhG sind die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Professoren/-innen und weitere von der Hochschulleitung dafür benannte Personen führen FuE-Projekte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durch. Sie werden dabei personell, sächlich und finanziell von der Hochschule unterstützt. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.
- (2) Die Durchführung eines FuE-Projektes im Hauptamt (Dienstaufgabe) und gleichzeitig im Nebenamt (Nebentätigkeit) ist nicht möglich. FuE-Projekte, für deren Durchführung Deputatsermäßigung gewährt wird, werden im Rahmen der Dienstaufgaben im Hauptamt durchgeführt.

(3) FuE-Projekte werden durch Zielvorgaben beschrieben und sind zeitlich befristet. Als FuE-Projekte gelten auch die Durchführung von Kongressen sowie die Organisation von Arbeitskreisen unter externer Beteiligung.

(4) Zur Abgrenzung der hoheitlichen Forschung von gemeinnütziger und kommerzieller Auftragsforschung und von allgemeinen wissenschaftlichen Dienstleistungen erlässt die Hochschulleitung eine Richtlinie zur Organisation von FuE-Projekten und deren Bewirtschaftung.

Organisation der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 3 Forschungskoordination

Die Hochschulleitung unterstützt die Forschungsaktivitäten durch eine Stabsstelle für Forschungskoordination (FoKo).

§ 4 FuE-Projektleitung

(1) FuE-Vorhaben werden in Projekten realisiert. Für jedes Vorhaben ist ein/e Professor/-in der HTW als FuE-Projektleiter/-in verantwortlich.

(2) Arbeiten mehrere Professoren/-innen in einem interdisziplinären FuE-Projekt zusammen, so benennen sie aus ihrem Kreis eine/-n Projektsprecher/-in.

§ 5 In-Institute

(1) In-Institute sind interne Organisationseinheiten, die innerhalb der Hochschule wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten. Sie bündeln FuE-Aktivitäten in Forschungsgruppen oder Forschungsschwerpunkten.

(2) Die Hochschulleitung genehmigt die Einrichtung von In-Instituten. Bei unzureichenden FuE-Aktivitäten kann die Genehmigung zurückgenommen werden.

Beratungs- und Entscheidungsgremien der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 6 Forschungsbeirat

(1) Der Forschungsbeirat berät die Hochschulleitung in allen Angelegenheiten der FuE. Er gibt Entscheidungshilfen für die Aktivitäten in der anwendungsbezogenen FuE und im Wissens- und Technologietransfer und fördert die Verbindung der HTW zu Unternehmen, Verbänden und Institutionen.

(2) Der Forschungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verwendung der hochschulinternen FuE-Fördermittel.

(3) Dem Forschungsbeirat können Vertretern/-innen

- von Unternehmen
- der Kammern, Verbände und Institutionen
- anderer Hochschulen
- des Instituts für Technologietransfer an der HTW (FITT gGmbH)
- der Fakultäten der HTW und
- der Landesregierung angehören.

(4) Dem Forschungsbeirat gehören darüber hinaus an:

- die/der Prorektor/-in für Forschung und Wissenstransfer als Vorsitzende/-r
- die/der Forschungskordinator/-in.

(5) Benennungs- und Vorschlagsverfahren:

- Unternehmen, Kammern, Verbände und Institutionen können auf Anfrage der Hochschulleitung jeweils eine/n Vertreter/-in benennen.
 - Die Hochschulleitung schlägt jeweils eine/n Vertreter/-in der Universität des Saarlandes, einer Fachhochschule der Region und (optional) einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise aus der Saar-Lor-Lux-Region, vor.
 - Vertreter/-in des Instituts für Technologietransfer an der HTW (FITT gGmbH) ist vorzugsweise dessen Geschäftsführer/-in.
 - Die Fakultäten benennen je eine/n Professor/-in.
 - Die Landesregierung kann auf Anfrage der Hochschulleitung bis zu drei Vertreter/-innen benennen.
- (6) Der Senat der HTW beruft die Mitglieder des Forschungsbeirates auf Vorschlag und im Benehmen mit der Hochschulleitung. Die Fakultäten haben ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Forschungsbeirat tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 7 *Dialog Forschung*

- (1) Zum *Dialog Forschung* gehören alle Professoren/-innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der HTW und der FITT gGmbH, die ein FuE-Projekt durchführen oder an FuE-Projekten interessiert sind.
- (2) Im *Dialog Forschung* informieren sich die forschenden Hochschulmitglieder gegenseitig über ihre FuE-Aktivitäten. Sie beraten alle Angelegenheiten, die die FuE betreffen, und nutzen die daraus entstehenden Synergieeffekte in interdisziplinären FuE-Projekten.
- (3) Der *Dialog Forschung* kann Arbeitsgruppen bilden. Einer Arbeitsgruppe können externe Experten/-innen angehören.
- (4) Die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Wissenstransfer führt den Vorsitz im *Dialog Forschung* und beruft über die Stabsstelle für Forschungscoordination den *Dialog Forschung* ein.

Beantragung und Förderung von FuE-Projekten

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung von Finanzmitteln für FuE-Projekte aus dem Haushalt der HTW wird von der Prorektorin/vom Prorektor für Forschung und Wissenstransfer über die Forschungscoordination initiiert.
- (2) Die Antragsteller/-innen stellen ihre Vorhaben auf einer dafür einberufenen Sondersitzung des *Dialogs Forschung* vor. Zu dieser Veranstaltung werden alle Professoren/-innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und die an FuE-Projekten beteiligten Studierenden der HTW sowie der Forschungsbeirat und Vertreter/-innen von Unternehmen, Kammern, Verbänden und Institutionen eingeladen.
- (3) Die Teilnehmer/-innen der Sondersitzung bewerten die eingereichten FuE-Anträge nach festgelegten Kriterien. Die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Wissenstransfer erstellt aus dieser Bewertung unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Hochschule eine Liste der vorliegenden Finanzierungsanträge inkl. eines Fördervorschlages für den Forschungsbeirat.
- (4) Der Forschungsbeirat berät über die Liste und empfiehlt der Hochschulleitung eine Rangfolge der beantragten FuE-Projekte sowie die Verteilung der Finanzmittel. Der Forschungsbeirat ist bei seiner Empfehlung nicht an die Vorbewertung der Prorektorin/des Prorektors für Forschung und Wissenstransfer gebunden.

§ 9 Förderentscheidung und -annahme

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet über die Empfehlungen des Forschungsbeirats und teilt die Entscheidungen den Antragstellern/-innen mit.
- (2) Die Antragsteller/-innen der zur Förderung ausgewählten FuE-Projekte erklären innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber der Hochschulleitung die Annahme der zugewiesenen Mittel.

§ 10 Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen sind berechtigt, sich bei den FuE-Projektleitern/-innen jederzeit über den FuE-Projektstand zu informieren.
- (2) Die FuE-Projektleiter/-innen sind verpflichtet, Berichte über die aus Hochschulmitteln geförderten FuE-Projekte zu erstellen. Sie berichten der Hochschulleitung bis zum 15. April eines jeden Jahres über den Stand ihrer Forschungsarbeiten und legen nach Beendigung ihres FuE-Projekts einen Abschlussbericht vor. Diese Berichte werden veröffentlicht.
- (3) Die FuE-Projektleiter/-innen sind verpflichtet, die Ergebnisse der FuE-Projekte auf den Forschungskolloquien und Innovationstagen der HTW der Öffentlichkeit zu präsentieren und der Hochschulleitung mit Beiträgen für den Forschungsbericht zuzuarbeiten.

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) vom 16.05.2001 (Dienstblatt 9/2007) außer Kraft.

Saarbrücken, 26.09.2012



Prof. Dr. Wolfgang Cornetz
Rektor